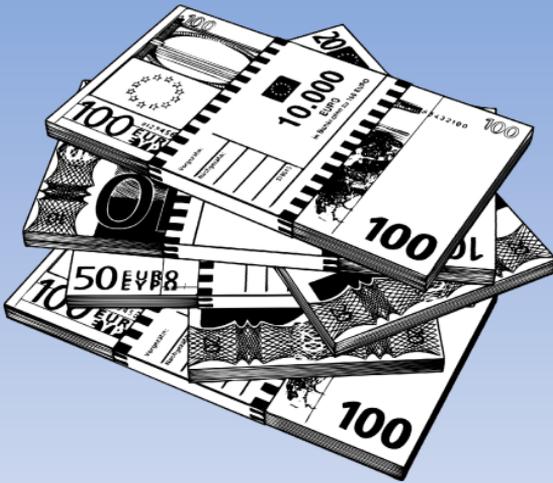


Infobrief

Darlehenswiderruf –
"Eine unendliche Geschichte"



Verbraucherrechte stärken

Inhalt und Satz
Deutscher Verbraucherschutzverein e.V.
1. Auflage, Potsdam, 9. Dezember 2020

Inhalt

1. Vorbemerkung	1
2. Einleitung	2
3. Rechtsprechung in Deutschland	5
4. Urteil des <i>EuGH</i> vom 26.03.2020	8
5. Reaktionen des <i>BGH</i> auf das Urteil des <i>EuGH</i> vom 26.03.2020	8
5.1. Beschlüsse vom 31.03.2020	8
5.2. Urteile vom 27.10.2020	9
5.3. Referentenentwurf des <i>BMJV</i> vom 18.11.2020	9
6. Ausblick und Folgen für die Verbraucher...	9
7. Gesetzesauszüge	11
7.1. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).....	11
7.2. Auszug aus dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)	19

1. Vorbemerkung

Den Deutschen Verbraucherschutzverein e.V. haben in der Vergangenheit eine Vielzahl von Fragen zum Beginn der Widerrufsfrist bei Verbraucherverträgen, insbesondere bei Darlehensverträgen, erreicht. Mit diesem Infobrief wollen wir Sie kurz über die aktuelle Rechtslage informieren. Anlass hierfür sind einige jüngere Entscheidungen von Gerichten, die im Widerspruch zueinander stehen und die (erneut) Anlass für den Gesetzgeber sind, Änderungen an bestehenden Vorschriften vorzunehmen.

Die Ihnen hier vorliegende erste Auflage unseres Infobriefs berücksichtigt die gesetzliche



Entwicklung und Rechtsprechung bis zum 9. Dezember 2020.

2. Einleitung

Das in Deutschland bestehende Recht, unter bestimmten Voraussetzungen Verträge widerrufen zu können, hat eine lange Geschichte hinter sich.

Der deutsche Gesetzgeber hat mit dem Haustürwiderrufsgesetz (Inkrafttreten am 01.05.1986) und dem Verbraucherkreditgesetz (Inkrafttreten 01.01.1991) jeweils Europäische Richtlinien in nationales Recht umgesetzt. Grundlage des Haustürwiderrufsgesetzes war RL 85/577 EWG und des Verbraucherkreditgesetzes RL 87/102 EWG. Der Zweck beider Gesetze war es, Verbrauchern zu ermöglichen, getroffene Entscheidungen in bestimmten Lebenssituationen zu überdenken und abgegebene Willenserklärungen, die bereits zu einem Vertragsschluss geführt hatten, binnen vorgegebener Fristen zu widerrufen.

Im Falle des wirksamen Widerrufs entsteht ein sogenanntes Rückgewährschuldverhältnis. Dies bedeutet, dass der Vertrag rückabgewickelt werden muss. Jeder Vertragspartner muss dem anderen Vertragspartner das zurückgewähren, was er selbst aufgrund des Vertragsschlusses erhalten hat.

Mit der Reform des Schuldrechts zum 01.01.2002 wurden die Regelungen des Haustürwiderrufsgesetzes und des Verbraucherkreditgesetzes in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) überführt. Zentrale Vorschriften des Widerrufsrechts sind nun die Regelungen der §§ 312 ff. BGB (Anwendungsbe-



reich und Grundsätze bei Verbraucherverträgen), §§ 355 ff. BGB (Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen) und §§ 491 ff. BGB (Besondere Vorschriften für Verbraucherdarlehensverträge).

Der Widerruf eines Vertrages muss binnen einer bestimmten Frist, im Regelfall gem. § 355 Abs. 2 S. 1 BGB binnen 14 Tagen erfolgen. Eine Voraussetzung für den Beginn des Laufs der Widerrufsfrist ist, dass der Unternehmer den Verbraucher ordnungsgemäß über das bestehende Widerrufsrecht belehrt. Hierfür gibt es eine Vielzahl von gesetzgeberischen Vorgaben, wie eine solche Belehrung zu erfolgen hat und was sie beinhalten muss. Die Details ergeben sich aktuell aus Art. 246 f. EGBGB.

Wenn der Widerruf im konkreten Fall später als 14 Tage nach Vertragsschluss erfolgt ist, wird häufig darüber gestritten, ob der Widerruf noch fristgemäß erfolgt ist. Die Antwort auf diese Frage hängt dann davon ab, wann der Lauf der Widerrufsfrist begann bzw. beginnt, letztlich also davon, ob und wann der Unternehmer seine Belehrungspflichten erfüllt hat. Solange die Belehrung nicht ordnungsgemäß erteilt ist, beginnt die Widerrufsfrist nicht zu laufen. Der Widerruf kann dann auch zu viel späteren Zeitpunkten noch wirksam erfolgen.

Die Möglichkeit eines wirksamen Widerrufs auch lange Zeit nach Vertragsschluss ist für Verbraucher immer dann interessant, wenn sich diese hierdurch von einem unliebsam oder auch unwirtschaftlich gewordenen Vertrag lösen können. Eingebürgert hat sich hier der Begriff des "Widerrufs-Jokers".

Besondere Bedeutung hat der Widerruf lange Zeit nach Vertragsschluss vor allem bei Dar-



lehensverträgen erlangt. Aufgrund der heute sehr viel niedrigeren Zinsen als noch vor einigen Jahren sind die in älteren bei Darlehensverträgen vereinbarten Kreditzinsen regelmäßig viel höher als die Zinsen, die die Kreditinstitute Verbrauchern bei aktuellen Vertragsabschlüssen anbieten. Durch einen wirksamen Widerruf können sich Verbraucher dann von den hohen Zinsansprüchen der Bank aus dem alten Darlehensvertrag lösen und zur Finanzierung der Restschuld einen neuen Vertrag zu den aktuellen, niedrigeren Zinsen abschließen. Es liegt auf der Hand, dass die Darlehensgeber, also die Banken, ein erhebliches Interesse daran hatten und haben, an den bestehenden Verträgen festzuhalten, weil fortbestehende Altverträge mit den höheren Zinsen für sie hochprofitabel geworden sind.

Aufgrund dieser sehr unterschiedlichen Interessenlage kam es zu einer unüberschaubaren Vielzahl von rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Verbrauchern und zumeist Banken, später auch Versicherern etc. Daraufhin versuchte der Gesetzgeber mehrfach, durch legislative Maßnahmen für die Zukunft wieder Rechtsfrieden herzustellen. Hierzu hat er Muster für Widerrufsbelehrungen zur Verfügung gestellt, bei deren Verwendung die Unternehmer einen besonderen Vertrauensschutz genießen sollten. Allerdings genügten die immer wieder angepassten Musterwiderrufsbelehrungen nach Auffassung der Rechtsprechung teilweise auch nicht den gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung. Das führte dazu, dass sich viele Rechtsstreitigkeiten dann (auch) um die Frage drehten, ob der verwendende Unternehmer genau die jeweils aktuelle Musterwiderrufsbelehrung verwendet hatte,

oder ob er hiervon abgewichen war. Teilweise führten auch nur geringfügige Abweichungen dazu, dass Gerichte zu Gunsten der Verbraucher urteilten.

Oft wurde durch die verwendenden Unternehmer auch die Frage thematisiert, ob Verbraucher rechtsmissbräuchlich handeln, die sich wegen formaler Belehrungsfehler noch Jahre nach Vertragsschluss vom Vertrag lösen wollen. Die Unternehmer argumentierten, dass in diesen Fällen offensichtlich sei, dass nicht die fehlerhafte Widerrufsbelehrung den Verbraucher von einem früheren Widerruf abgehalten hat, sondern ein erst im Laufe der Zeit für den Verbraucher ungünstig gewordener Vertragsinhalt die Motivation für den Widerruf war.

3. Rechtsprechung in Deutschland

Die ergangene Rechtsprechung soll und kann hier nur kurz und ganz allgemein zusammengefasst werden, da die Anzahl der Entscheidungen unüberschaubar geworden ist und jeder Entscheidung besondere, oft nur im Detail abweichende, Sachverhalte zu Grunde lagen.

Grundsätzlich wurde bereits in Zeiten, als das Haustürwiderrufsgesetz noch Anwendung fand, darüber gestritten, ob Verbraucher ordnungsgemäß über das bestehende Widerrufsrecht belehrt wurden. Damals galt nämlich, dass dann, wenn die Belehrung nach den bestehenden Vorschriften unterbleibt, das Widerrufsrecht erst einen Monat nach beiderseits vollständiger Leistungserbringung erlischt. Es liegt auf der Hand, dass beispielsweise beim Kauf von überbewerteten Wa-

ren an der Haustür mit einer entsprechenden Ratenzahlung durch den Käufer, dieser auch zu einem (teilweise sehr) späten Zeitpunkt noch die Möglichkeit hatte, sich von ungünstigen Verträgen zu lösen.

Gleiches gilt im Wesentlichen für das Verbraucherkreditgesetz.

Nach der Schuldrechtsreform, mit der die Widerrufsregelungen aus dem Haustürwiderufsgesetz und dem Verbraucherkreditgesetz ins BGB übernommen und teilweise neu gefasst wurden, und insbesondere dann, als Darlehenszinsen immer günstiger wurden, erlangte die Widerrufsproblematik eine gesteigerte Aufmerksamkeit.

Mit jeder erfolgreichen Klage zur Unwirksamkeit einer Widerrufsbelehrung wurden neue Fehler an der bestehenden Belehrungspraxis aufgedeckt.

Die Gerichte monierten unter anderem bestimmte Formulierungen in vor Vertragsschluss erteilten Widerrufsbelehrungen, durch die der Eindruck erweckt werden konnte, dass die Widerrufsfrist bereits mit Erteilung der Belehrung beginnt. Tatsächlich beginnt die Widerrufsfrist nach § 355 Abs. 2 S. 2 BGB jedoch frühestens mit Vertragsschluss. Wenn das nicht klar und deutlich aus der Belehrung hervorgeht war die Belehrung unrichtig mit der Folge, dass die Widerrufsfrist nicht zu laufen begann.

Aus der Sicht der Gerichte musste eine Belehrung, um wirksam zu sein, den formalen Anforderungen genügen und zudem inhaltlich für die Verbraucher so verständlich bleiben, dass diese die Widerrufsfrist auch einfach und selbst errechnen können.

Gerichte monierten auch, dass Unternehmer die Formvorgaben für die Widerrufserklärung nicht korrekt umsetzten.

Grundsätzlich urteilten Gerichte – rückblickend betrachtet – im Allgemeinen sehr verbraucherfreundlich.

Parallel versuchte der Gesetzgeber, um Rechtsfrieden herzustellen, die Anforderungen an die zu erteilenden Belehrungen anzupassen. Exemplarisch ist das gut an § 355 BGB zu beobachten, von dem wir in Abschnitt 7.1 (Seite 11 ff.) die jüngsten drei Fassungen abgedruckt haben.

Im Laufe der Zeit ergab sich jedoch, dass sowohl in den Belehrungen selbst als auch in den Musterwiderrufsbelehrungen, die der Gesetzgeber zur Verfügung gestellt hat, auf gesetzliche Normen verwiesen wurde, die teilweise ihrerseits auf weitere Normen verwiesen. Hier spricht man von sogenannten "Kaskadenverweisen". Erst das akribische Nachlesen der Normen ermöglichte es dann, überhaupt zu erfassen, was Inhalt der Belehrung sein sollte.

Nach Auffassung der Verbraucherschutzverbände sind solche Kaskadenverweise unzulässig, weil durch sie gerade nicht klar und verständlich wird, wann denn die Widerrufsfrist beginnt, so dass entsprechende Belehrungen auch unwirksam sind.

Der *BGH* hatte allerdings noch mit Urteil vom 22.11.2016, XI ZR 434/15, gegen diese Ansicht entschieden, dass ein Kaskadenverweis nicht (grundsätzlich) der Verpflichtung eines Darlehensgebers widerspreche, dem Verbraucher den Beginn der Widerrufsfrist in klarer und prägnanter Form mitzuteilen.



4. Urteil des *EuGH* vom 26.03.2020

Am 17.01.2019 hatte das *LG Saarbrücken* dem *EuGH* ein Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt, über welches dieser mit seinem Urteil vom 26.03.2020, Az. C-66/19 entschieden hat.

Geklagt hatte ein Darlehensnehmer (kein Immobiliendarlehensnehmer). Das Landgericht wollte vom *EuGH* unter anderem die Frage geklärt wissen, ob es in Auslegung der Richtlinie RL 2008/48/EG (konkret Art. 10 RL) zulässig sei, wenn ein solcher Kaskadenverweis in der Widerrufsbelehrung enthalten ist.

Der *EuGH* hat diese Frage verneint und in der Entscheidung ausgeführt, dass ein solcher Verweis nicht ausreichend ist, da der Verbraucher durch diesen nicht gem. Art. Abs. 2 lit. p der RL 2008/48/EG in klarer und prägnanter Form über die Frist und deren Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts informiert wird.

5. Reaktionen des *BGH* auf das Urteil des *EuGH* vom 26.03.2020

5.1. Beschlüsse vom 31.03.2020

Der *BGH* hat mit zwei Beschlüssen vom 31.03.2020, Az. XI ZR 581/18 und XI ZR 198/19, die 5 Tage nach der *EuGH*-Entscheidung ergingen, zunächst an seiner Rechtsauffassung zur grundsätzlichen Zulässigkeit eines Kaskadenverweises weiterhin festgehalten.



5.2. Urteile vom 27.10.2020

In zwei Urteilen vom 27.10.2020, Az. XI ZR 498/19 und XI ZR 525/19, hatte sich der *BGH* dann erneut mit der Frage der Zulässigkeit des Kaskadenverweises auseinandersetzen und dort seine bisherige grundsätzliche Haltung etwas differenziert:

Für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge sieht der *BGH* einen Kaskadenverweis nun nicht mehr als klar und verständlich an. Eine Ausnahme sei jedoch dann gegeben, wenn sich der Darlehensgeber genau an den Wortlaut der Normen gehalten habe. Dann gelte zu dessen Gunsten eine Gesetzlichkeitsfiktion, die zur Wirksamkeit der Belehrung führt.

5.3. Referentenentwurf des *BMJV* vom 18.11.2020

Auch der Gesetzgeber sieht sich nach der Entscheidung des *EuGH* vom 26.03.2020 in der Handlungspflicht und beabsichtigt unter anderem eine Anpassung der Musterwiderrufsbelehrung. Es ist vorgesehen, die in den derzeit gültigen Musterwiderrufsinformationen enthaltene „Kaskadenverweise“ durch den konkreten Gesetzestext der Verweisnorm zu ersetzen.

6. Ausblick und Folgen für die Verbraucher

Es bleibt abzuwarten, ob und welche Änderungen der Gesetzgeber nun umsetzt und wie die Gerichte entscheiden werden. Besonders interessant dürfte werden, ob der *BGH* seine Auffassung weiterhin davon abhängig macht, um welches Darlehen es sich im Konkreten

handelt, er also zwischen (normalen) Verbraucherdarlehen und Immobilier-Verbraucherdarlehen differenzieren und ob er bei seiner Rechtsprechung zur Gesetzlichkeitsfiktion bei Verwendung des Wortlauts durch den Darlehensgeber bleiben wird.

Auch wenn der Gesetzgeber erneut nachbessert, werden wohl einige Fragen noch lange Zeit umstritten und viele Verträge längere Zeit widerrufbar bleiben. Dies können Sie sich als Verbraucher durchaus zu Nutzen machen und weiterhin versuchen, sich durch Widerrufe von nicht mehr gewollten Verträgen zu lösen.



In jedem Fall sollten Sie jedoch die Chancen und Risiken eines Widerrufs vorab genau prüfen. Jedenfalls wenn Sie beabsichtigen, einen Darlehensvertrag von für Sie nicht unerheblicher wirtschaftlicher Bedeutung zu widerrufen, sollten Sie sich vor Erklärung eines Widerrufs unbedingt fachkundig beraten lassen.

Bei der Auswahl der Berater ist jedoch eine gewisse Vorsicht geboten. Zwar gibt es inzwischen eine Vielzahl von Rechtsanwaltskanzleien, die sich eingehend mit der Thematik Widerruf von Darlehensverträgen auseinandersetzen und ihre Tätigkeit auf diesem Gebiet auch aktiv bewerben. Bei einigen dieser spezialisierten Kanzleien drängt sich jedoch manchmal der Eindruck auf, dass nicht das Interesse an einer optimalen Beratung des Mandanten im konkreten Einzelfall, sondern das wirtschaftliche Eigeninteresse an einer gerichtlichen Auseinandersetzung im Vordergrund steht. Deshalb sollten Sie, soweit das Ergebnis der Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht wirklich überzeugend und verständlich für Sie ist, unter Umständen eine

„zweite Meinung“ einholen. Nur so kann vermieden werden, einen unter Umständen erfolglosen und auch teuren Rechtsstreit gegen Vertragspartner zu führen und am Ende mit diesem weiter vertraglich verbunden zu sein.



7. Gesetzesauszüge

(Stand: 9. Dezember 2020)

7.1. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 312 Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels sind nur auf Verbraucherverträge im Sinne des § 310 Absatz 3 anzuwenden, die eine entgeltliche Leistung des Unternehmers zum Gegenstand haben.

(2) Von den Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels ist nur § 312a Absatz 1, 3, 4 und 6 auf folgende Verträge anzuwenden:

1. notariell beurkundete Verträge
 - a) über Finanzdienstleistungen, die

- außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden,
- b) die keine Verträge über Finanzdienstleistungen sind; für Verträge, für die das Gesetz die notarielle Beurkundung des Vertrags oder einer Vertragserklärung nicht vorschreibt, gilt dies nur, wenn der Notar darüber belehrt, dass die Informationspflichten nach § 312d Absatz 1 und das Widerrufsrecht nach § 312g Absatz 1 entfallen,
2. Verträge über die Begründung, den Erwerb oder die Übertragung von Eigentum oder anderen Rechten an Grundstücken,
 3. Verbraucherverträge nach § 650i Absatz 1,
 4. (weggefallen)
 5. Verträge über die Beförderung von Personen,
 6. Verträge über Teilzeit-Wohnrechte, langfristige Urlaubsprodukte, Vermittlungen und Tauschsysteme nach den §§ 481 bis 481b,
 7. Behandlungsverträge nach § 630a,
 8. Verträge über die Lieferung von Lebensmitteln, Getränken oder sonstigen Haushaltsgegenständen des täglichen Bedarfs, die am Wohnsitz, am Aufenthaltsort oder am Arbeitsplatz eines Verbrauchers von einem Unternehmer im Rahmen häufiger und regelmäßiger Fahrten geliefert werden,
 9. Verträge, die unter Verwendung von Warenautomaten und automatisierten Geschäftsräumen geschlossen werden,
 10. Verträge, die mit Betreibern von Telekommunikationsmitteln mit Hilfe öffentlicher Münz- und Kartentelefone zu deren Nutzung geschlossen werden,
 11. Verträge zur Nutzung einer einzelnen von einem Verbraucher hergestellten Telefon-, Internet- oder Telefaxverbindung,
 12. außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge, bei denen die Leistung bei Abschluss der Verhandlungen sofort erbracht und bezahlt wird und das vom Verbraucher zu zahlende Entgelt 40 Euro nicht überschreitet,

und

13. Verträge über den Verkauf beweglicher Sachen auf Grund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder anderen gerichtlichen Maßnahmen.

(3) Auf Verträge über soziale Dienstleistungen, wie Kinderbetreuung oder Unterstützung von dauerhaft oder vorübergehend hilfsbedürftigen Familien oder Personen, einschließlich Langzeitpflege, sind von den Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels nur folgende anzuwenden:

1. ...

<Nr. 1 bis 7 hier nicht mit abgedruckt>

2. ...

(4) ¹Auf Verträge über die Vermietung von Wohnraum sind von den Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels nur die in Absatz 3 Nummer 1 bis 7 genannten Bestimmungen anzuwenden. ²Die in Absatz 3 Nummer 1, 6 und 7 genannten Bestimmungen sind jedoch nicht auf die Begründung eines Mietverhältnisses über Wohnraum anzuwenden, wenn der Mieter die Wohnung zuvor besichtigt hat.

(5) ¹Bei Vertragsverhältnissen über Bankdienstleistungen sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung, Altersversorgung von Einzelpersonen, Geldanlage oder Zahlung (Finanzdienstleistungen), die eine erstmalige Vereinbarung mit daran anschließenden aufeinanderfolgenden Vorgängen oder eine daran anschließende Reihe getrennter, in einem zeitlichen Zusammenhang stehender Vorgänge gleicher Art umfassen, sind die Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels nur auf die erste Vereinbarung anzuwenden. ²§ 312a Absatz 1, 3, 4 und 6 ist daneben auf jeden Vorgang anzuwenden. ³Wenn die in Satz 1 genannten Vorgänge ohne eine solche Vereinbarung aufeinanderfolgen, gelten die Vorschriften über Informationspflichten des Unternehmers nur für den ersten Vorgang. ⁴Findet jedoch länger als ein Jahr kein Vorgang der gleichen Art mehr statt, so gilt der nächste Vorgang als der erste Vorgang einer neuen Reihe im Sinne von Satz 3.

...

§ 355 Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen

(1) ¹Wird einem Verbraucher durch Gesetz ein Widerrufsrecht nach dieser Vorschrift eingeräumt, so sind der Verbraucher und der Unternehmer an ihre auf den Abschluss des Vertrags gerichteten Willenserklärungen nicht mehr gebunden, wenn der Verbraucher seine Willenserklärung fristgerecht widerrufen hat. ²Der Widerruf erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Unternehmer. ³Aus der Erklärung muss der Entschluss des Verbrauchers zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgehen. ⁴Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. ⁵Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

(2) ¹Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage. ²Sie beginnt mit Vertragsschluss, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) ¹Im Falle des Widerrufs sind die empfangenen Leistungen unverzüglich zurückzugewähren. ²Bestimmt das Gesetz eine Höchstfrist für die Rückgewähr, so beginnt diese für den Unternehmer mit dem Zugang und für den Verbraucher mit der Abgabe der Widerrufserklärung. ³Ein Verbraucher wahrt diese Frist durch die rechtzeitige Absendung der Waren. ⁴Der Unternehmer trägt bei Widerruf die Gefahr der Rücksendung der Waren.

§ 355 Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen (von 11.06.2010 bis 12.06.2014 geltende Fassung)

(1) ¹Wird einem Verbraucher durch Gesetz ein Widerrufsrecht nach dieser Vorschrift eingeräumt, so ist er an seine auf den Abschluss des Vertrags gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden, wenn er sie fristgerecht widerrufen hat. ²Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform oder durch Rücksendung der Sache innerhalb der Widerrufsfrist gegenüber dem Unternehmer zu erklären; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

(2) ¹Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage,

wenn dem Verbraucher spätestens bei Vertragsschluss eine den Anforderungen des § 360 Abs. 1 entsprechende Widerrufsbelehrung in Textform mitgeteilt wird.² Bei Fernabsatzverträgen steht eine unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform mitgeteilte Widerrufsbelehrung einer solchen bei Vertragsschluss gleich, wenn der Unternehmer den Verbraucher gemäß Artikel 246 § 1 Abs. 1 Nr. 10 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche unterrichtet hat.³ Wird die Widerrufsbelehrung dem Verbraucher nach dem gemäß Satz 1 oder Satz 2 maßgeblichen Zeitpunkt mitgeteilt, beträgt die Widerrufsfrist einen Monat.⁴ Dies gilt auch dann, wenn der Unternehmer den Verbraucher über das Widerrufsrecht gemäß Artikel 246 § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu einem späteren als dem in Satz 1 oder Satz 2 genannten Zeitpunkt unterrichten darf.

(3)¹ Die Widerrufsfrist beginnt, wenn dem Verbraucher eine den Anforderungen des § 360 Abs. 1 entsprechende Belehrung über sein Widerrufsrecht in Textform mitgeteilt worden ist.² Ist der Vertrag schriftlich abzuschließen, so beginnt die Frist nicht, bevor dem Verbraucher auch eine Vertragsurkunde, der schriftliche Antrag des Verbrauchers oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt wird.³ Ist der Fristbeginn streitig, so trifft die Beweislast den Unternehmer.

(4)¹ Das Widerrufsrecht erlischt spätestens sechs Monate nach Vertragsschluss.² Diese Frist beginnt bei der Lieferung von Waren nicht vor deren Eingang beim Empfänger.³ Abweichend von Satz 1 erlischt das Widerrufsrecht nicht, wenn der Verbraucher nicht entsprechend den Anforderungen des § 360 Abs. 1 über sein Widerrufsrecht in Textform belehrt worden ist, bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen ferner nicht, wenn der Unternehmer seine Mitteilungspflichten gemäß Artikel 246 § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 Nr. 1 bis 3 des Einführungsge-



setzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.

§ 355 Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen (von 08.12.2004 bis 10.06.2010 geltende Fassung)

(1) ¹Wird einem Verbraucher durch Gesetz ein Widerrufsrecht nach dieser Vorschrift eingeräumt, so ist er an seine auf den Abschluss des Vertrags gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden, wenn er sie fristgerecht widerrufen hat. ²Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform oder durch Rücksendung der Sache innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Unternehmer zu erklären; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

(2) ¹Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem dem Verbraucher eine deutlich gestaltete Belehrung über sein Widerrufsrecht, die ihm entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels seine Rechte deutlich macht, in Textform mitgeteilt worden ist, die auch Namen und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und einen Hinweis auf den Fristbeginn und die Regelung des Absatzes 1 Satz 2 enthält. ²Wird die Belehrung nach Vertragsschluss mitgeteilt, beträgt die Frist abweichend von Absatz 1 Satz 2 einen Monat. ³Ist der Vertrag schriftlich abzuschließen, so beginnt die Frist nicht zu laufen, bevor dem Verbraucher auch eine Vertragsurkunde, der schriftliche Antrag des Verbrauchers oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt werden. ⁴Ist der Fristbeginn streitig, so trifft die Beweislast den Unternehmer.

(3) ¹Das Widerrufsrecht erlischt spätestens sechs Monate nach Vertragsschluss. ²Bei der Lieferung von Waren beginnt die Frist nicht vor dem Tag ihres Eingangs beim Empfänger. ³Abweichend von Satz 1 erlischt das Widerrufsrecht nicht, wenn der Verbraucher nicht ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt worden ist, bei Fernabsatzverträgen über Finanz-

dienstleistungen ferner nicht, wenn der Unternehmer seine Mitteilungspflichten gemäß § 312c Abs. 2 Nr. 1 nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.

§ 491 Verbraucherdarlehensvertrag

(1) ¹Die Vorschriften dieses Kapitels gelten für Verbraucherdarlehensverträge, soweit nichts anderes bestimmt ist. ²Verbraucherdarlehensverträge sind Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge und Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge.

(2) ¹Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge sind entgeltliche Darlehensverträge zwischen einem Unternehmer als Darlehensgeber und einem Verbraucher als Darlehensnehmer. ²Keine Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge sind Verträge,

1. bei denen der Nettodarlehensbetrag (Artikel 247 § 3 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) weniger als 200 Euro beträgt,
2. bei denen sich die Haftung des Darlehensnehmers auf eine dem Darlehensgeber zum Pfand übergebene Sache beschränkt,
3. bei denen der Darlehensnehmer das Darlehen binnen drei Monaten zurückzahlen hat und nur geringe Kosten vereinbart sind,
4. die von Arbeitgebern mit ihren Arbeitnehmern als Nebenleistung zum Arbeitsvertrag zu einem niedrigeren als dem marktüblichen effektiven Jahreszins (§ 6 der Preisangabenverordnung) abgeschlossen werden und anderen Personen nicht angeboten werden,
5. die nur mit einem begrenzten Personenkreis auf Grund von Rechtsvorschriften in öffentlichem Interesse abgeschlossen werden, wenn im Vertrag für den Darlehensnehmer günstigere als marktübliche Bedingungen und höchstens der marktübliche Sollzinssatz vereinbart sind,
6. bei denen es sich um Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge oder Immobilienverzehrcreditverträge gemäß Absatz 3 handelt.

(3) ¹Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge sind entgeltliche Darlehensverträge zwischen einem Unternehmer als Darlehensgeber und einem Verbraucher als Darlehensnehmer, die

1. durch ein Grundpfandrecht oder eine Reallast besichert sind oder
2. für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechts an Grundstücken, an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten bestimmt sind.

²Keine Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge sind Verträge gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 4. ³Auf Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 ist nur § 491a Absatz 4 anwendbar. ⁴Keine Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge sind Immobilienverzehr-

- kreditverträge, bei denen der Kreditgeber
1. pauschale oder regelmäßige Zahlungen leistet oder andere Formen der Kreditauszahlung vornimmt und im Gegenzug nur einen Betrag aus dem künftigen Erlös des Verkaufs einer Wohnimmobilie erhält oder ein Recht an einer Wohnimmobilie erwirbt und
 2. erst nach dem Tod des Verbrauchers eine Rückzahlung fordert, außer der Verbraucher verstößt gegen die Vertragsbestimmungen, was dem Kreditgeber erlaubt, den Vertrag zu kündigen.

(4) § 358 Abs. 2 und 4 sowie die §§ 491a bis 495 und 505a bis 505e sind nicht auf Darlehensverträge anzuwenden, die in ein nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung errichtetes gerichtliches Protokoll aufgenommen oder durch einen gerichtlichen Beschluss über das Zustandekommen und den Inhalt eines zwischen den Parteien geschlossenen Vergleichs festgestellt sind, wenn in das Protokoll oder den Beschluss der Sollzinssatz, die bei Abschluss des Vertrags in Rechnung gestellten Kosten des Darlehens sowie die Voraussetzungen aufgenommen worden sind, unter denen der Sollzinssatz oder die Kosten angepasst werden können.

§ 495 Widerrufsrecht; Bedenkzeit

(1) Dem Darlehensnehmer steht bei einem Verbraucherdarlehensvertrag ein Widerrufsrecht nach § 355 zu.

(2) Ein Widerrufsrecht besteht nicht bei Darlehensverträgen,

1. die einen Darlehensvertrag, zu dessen Kündigung der Darlehensgeber wegen Zahlungsverzugs des Darlehensnehmers berechtigt ist, durch Rückzahlungsvereinbarungen ergänzen oder ersetzen, wenn dadurch ein gerichtliches Verfahren vermieden wird und wenn der Gesamtbetrag (Artikel 247 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) geringer ist als die Restschuld des ursprünglichen Vertrags,
2. die notariell zu beurkunden sind, wenn der Notar bestätigt, dass die Rechte des Darlehensnehmers aus den §§ 491a und 492 gewahrt sind, oder
3. die § 504 Abs. 2 oder § 505 entsprechen.

(3) ¹Bei Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen ist dem Darlehensnehmer in den Fällen des Absatzes 2 vor Vertragsschluss eine Bedenkzeit von zumindest sieben Tagen einzuräumen. ²Während des Laufs der Frist ist der Darlehensgeber an sein Angebot gebunden. ³Die Bedenkzeit beginnt mit der Aushändigung des Vertragsangebots an den Darlehensnehmer.

7.2. Auszug aus dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)

Art. 246 Informationspflichten beim Verbrauchervertrag

(1) Der Unternehmer ist, sofern sich diese Informationen nicht aus den Umständen ergeben, nach § 312a Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet, dem Verbraucher vor Abgabe von dessen Vertragserklärung folgende Informationen in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung zu stellen:

1. die wesentlichen Eigenschaften der Wa-

- ren oder Dienstleistungen in dem für den Datenträger und die Waren oder Dienstleistungen angemessenen Umfang,
2. seine Identität, beispielsweise seinen Handelsnamen und die Anschrift des Ortes, an dem er niedergelassen ist, sowie seine Telefonnummer,
 3. den Gesamtpreis der Waren und Dienstleistungen einschließlich aller Steuern und Abgaben oder in den Fällen, in denen der Preis auf Grund der Beschaffenheit der Ware oder Dienstleistung vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, die Art der Preisberechnung sowie gegebenenfalls alle zusätzlichen Fracht-, Liefer- oder Versandkosten und alle sonstigen Kosten oder in den Fällen, in denen diese Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, die Tatsache, dass solche zusätzlichen Kosten anfallen können,
 4. gegebenenfalls die Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, den Termin, bis zu dem sich der Unternehmer verpflichtet hat, die Waren zu liefern oder die Dienstleistungen zu erbringen, sowie das Verfahren des Unternehmers zum Umgang mit Beschwerden,
 5. das Bestehen eines gesetzlichen Mängelhaftungsrechts für die Waren und gegebenenfalls das Bestehen und die Bedingungen von Kundendienstleistungen und Garantien,
 6. gegebenenfalls die Laufzeit des Vertrags oder die Bedingungen der Kündigung unbefristeter Verträge oder sich automatisch verlängernder Verträge,
 7. gegebenenfalls die Funktionsweise digitaler Inhalte, einschließlich anwendbarer technischer Schutzmaßnahmen für solche Inhalte, und
 8. gegebenenfalls, soweit wesentlich, Beschränkungen der Interoperabilität und der Kompatibilität digitaler Inhalte mit Hard- und Software, soweit diese Beschränkungen dem Unternehmer bekannt sind oder bekannt sein müssen.
- (2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Verträge, die Geschäfte des täglichen Le-

bens zum Gegenstand haben und bei Vertragsschluss sofort erfüllt werden.

(3) ¹Steht dem Verbraucher ein Widerrufsrecht zu, ist der Unternehmer verpflichtet, den Verbraucher in Textform über sein Widerrufsrecht zu belehren. ²Die Widerrufsbelehrung muss deutlich gestaltet sein und dem Verbraucher seine wesentlichen Rechte in einer dem benutzten Kommunikationsmittel angepassten Weise deutlich machen. ³Sie muss Folgendes enthalten:

1. einen Hinweis auf das Recht zum Widerruf,
2. einen Hinweis darauf, dass der Widerruf durch Erklärung gegenüber dem Unternehmer erfolgt und keiner Begründung bedarf,
3. den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und
4. einen Hinweis auf Dauer und Beginn der Widerrufsfrist sowie darauf, dass zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung genügt.

Rechtliche Hinweise

Die hier zusammengetragenen Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen aufgrund der bei Drucklegung aktuellen Gesetzeslage und Rechtsprechung erstellt. Dennoch sind einzelne Fehler nicht ganz auszuschließen. Der *Deutsche Verbraucherschutzverein e.V.* übernimmt insofern keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, soweit ihm nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die verwendeten Grafiken wurden der Webseite www.openclipart.org entnommen und standen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung unter der Creative Commons CC0 1.0 Lizenz.

Hat Ihnen diese Informationsbroschüre geholfen?

Gerne nehmen wir Ihre Kritik und Ihre Anregungen entgegen. Senden Sie uns einfach eine E-Mail. Weitergehende Informationen zu Themen des Verbraucherschutzes und zahlreiche, von uns erläuterte Fallbeispiele aus der Rechtsprechung finden Sie auf unserer Internetseite. Selbstverständlich können Sie sich auch mit konkreten Problemen auf diesem Gebiet an uns wenden.

Wünschen Sie eine individuelle Prüfung Ihrer Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Widerruf eines Verbraucherkreditvertrages?

Auch hier helfen wir Ihnen gern weiter. Wir lassen etwaige Ansprüche für unsere Vereinsmitglieder kostenfrei durch erfahrene Rechtsanwälte prüfen. Detaillierte Informationen zur Rechtsberatung durch unseren Verein finden Sie ebenfalls auf unserer Internetseite.

Impressum

Deutscher Verbraucherschutzverein e.V.
- Geschäftsstelle -
Zum Jagenstein 3
14478 Potsdam

Telefon: 0331 / 73042559
Telefax: 0331 / 73042560

www.deutscher-verbraucherschutzverein.de
info@deutscher-verbraucherschutzverein.de